

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 7 (1898)
Heft: 11

Vereinsnachrichten: [Rücksendung]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Basel, den 19. März 1898.

Bâle, le 19 Mars 1898.

Erscheint
• • • Samstag

Abonnement:

Für die Schweiz:
12 Monate Fr. 5.—
6 Monate „ 3.—
3 Monate „ 2.—

Für das Ausland:
12 Monate Fr. 7.50
6 Monate „ 4.50
3 Monate „ 3.—

Vereins-Mitglieder
erhalten das Blatt
gratis.

Insertat:

20 Cts. per 1 spalt-
tägige Petitzeile oder
deren Raum. — Bei
Wiederholungen
entsprech. Rabatt.
Vereins-Mitglieder
bezahlen 10 Cts.
netto per Petitzeile
oder deren
Raum.

Paraissant
• • • le Samedi

Abonnements:

Pour la Suisse:
12 mois Fr. 5.—
6 mois „ 3.—
3 mois „ 2.—

Pour l'Étranger:
12 mois Fr. 7.50
6 mois „ 4.50
3 mois „ 3.—

Les Sociétaires
reçoivent l'organe
gratuitement.

Annouces:

20 Cts. pour la pe-
tite - ligne ou son
espace. Rabais en
cas de répétition de
la même annonce.
Les Sociétaires
payent 10 Cts. net
par petite-ligne ou
son
espace.



Organ und Eigentum des
Schweizer Hotelier-Vereins

7. Jahrgang | 7^{me} Année

Organe et Propriété de la
Société suisse des Hôteliers

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Rue des Etoiles No. 21, Bâle.

Wir ersuchen hiemit diejenigen Herren Mitglieder, welche um statistische Angaben über den Fremdenverkehr im Jahre 1897 angegangen worden, höflichst und dringend um baldige Rücksendung der bezüglichen Fragebogen.

Achtungsvoll

Für das Centralbureau,
Der Chef:
O. Amster-Aubert.

Nachahmungswertes Beispiel.

Mit Bezug auf das vom Basler Hotelierverein getroffene Uebereinkommen betreffend die Abschaffung des Trinkgeldes an Gepäckträger und sonstige Leute, die Reisende zu den Hotels begleiten oder letzteren „zuweisen“, berichtet die „Wochenschrift“, dass die Hoteliers von Mainz bereits voriges Jahr einen ähnlichen Beschluss gefasst haben und somit ihnen der Ruhm des Bahnbrechens in dieser Angelegenheit gebühre.

Diese Tatsache vermindert das Verdienst der Basler Hoteliers keineswegs, und zwar um so weniger, als sie von der Existenz eines solchen Uebereinkommens keine Ahnung hatten. Es handelt sich hier übrigens weniger um das Verdienst des Bahnbrechens, als vielmehr darum, dass die Idee überhaupt in Fluss geraten, gleichviel durch wessen Initiative.

Die Frage im Allgemeinen ist sehr wichtig und glauben wir deshalb im Interesse derselben zu handeln, wenn wir den Wortlaut des Uebereinkommens der Mainzer Hoteliers hier wiedergeben:

1. Die unterzeichneten Hotel- und Gasthausbesitzer der Städte Mainz und Kastel, durchdrungen von der Notwendigkeit einer durchgreifenden Neugestaltung der Verkehrsverhältnisse in Mainz-Kastel, insbesondere in Bezug auf das unser Gewerbe berührende Wesen der Gepäckträger, Lohnmänner, Kutscher, Hausdiener etc. und einem Wunsche der Behörden nachkommend (die nur im Sinne des Uebereinkommens gegen die erwähnten Leute strafrechtlich vorgehen können, wenn solches auch von den Hoteliers bestätigt wird), verpflichten sich vom heutigen Tage ab,

an Gepäckträger, Lohnmänner, Kutscher, Verkehrsanstaltsbeamte oder sonstige Personen für das Zuführen oder Zuweisen von Reisenden — Logisgästen — keinerlei Trinkgelder oder Vergünstigungen in Naturalien etc. zu geben oder durch ihre Angestellten oder dritte Personen veranlassen zu lassen.

2. Ferner verpflichten sich die Unterzeichneten, jede Forderung von Trinkgeld oder sonstigen Vergünstigungen irgend welcher Art seitens der oben bezeichneten Personen für das Zuweisen oder Zuführen von Reisenden, sowie jede Ueberschreitung der betreffenden Tarife, bezw. Zuwiderhandlung gegen einschlägige Regulativ oder ungebührliches Benehmen etc. bewusster Leute der unten näher bezeichneten Kommission mit den nötigen, ordentlichen Angaben unverzüglich mitzuteilen.

3. Um Tarifüberschreitungen etc. besser überwachen zu können und aus anderen wichtigen Gründen verpflichten sich die Unterzeichneten, den erwähnten Verkehrspersonen etc. das Betreten der oberen Stockwerke bezw. Fremdenzimmer nicht zu gestatten, insbesondere Gepäck etc. nur in einem geeigneten Räume des Erdgeschosses niederlegen zu lassen, ferner nach Möglichkeit die Entrichtung der Gebühren für Gepäckbeförderung, Droschkenfahrt etc. selbst oder durch zuverlässige Angestellte zu vermitteln oder zum mindesten zu überwachen.

Da bei gleichzeitiger Ankunft zahlreicher Reisender Umstände die Anwesenheit von Gepäckträgern in den oberen Stockwerken bezw. die Gepäckbeförderung durch diese nach den Fremdenzimmern verlangen könnten, sollen die Unterzeichneten von der in Bestimmung 3 ausgesprochenen Verpflichtung vorübergehend unter der Bedingung entbunden sein, dass sie in solchen ausnahmeweisen Fällen jedoch stets den Gepäckträgern besondere Weisung erteilen.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen 1 und 2 wird in jedem einzelnen Falle mit einer Geldbusse von Mk. 50.— belegt und diese Gelder gehen zu Gunsten einer zu ertrocknenden Kasse, welche zu gemeinnützigen Zwecken der Unterzeichneten dienen soll.

Aus den Unterzeichneten wird in einer alljährlich stattfindenden Versammlung eine Fünferkommission auf ein Jahr gewählt, welche die richtige Ausführung vorsehender Bestimmungen zu überwachen und zu beaufsichtigen hat, die also in jedem einzelnen Falle über die vorsehender Strafbestimmung etc. entscheidet und zu ihrer Kenntnis gelangende Regulativzuwiderhandlungen bezw. Tarifüberschreitungen u. d. g., wie oben erläutert, geeigneten Falles und in entsprechender Form den betreffenden Behörden anzeigt bezw. daraufhin Strafantrag stellt. Wird ein Kommissionsmitglied von irgend einer Angelegenheit betroffen, die im Sinne obiger Bestimmungen vielleicht straffällig erscheinen könnte, so muss dieses Kommissionsmitglied ebenfalls durch einstimmigen Vorschlag der übrigen Kommissionsmitglieder durch einen der Unterzeichneten ersetzt werden. Können sich die übrigen Kommissionsmitglieder in solchem Falle nicht einigen, so ist der fragliche Ersatzmann durch eine besonders einzuberufende Versammlung der Unterzeichneten zu erwählen. Streitigkeiten zwischen der Fünferkommission und einem der Unterzeichneten, welcher, wenn er im Sinne dieser Bestimmungen straffällig befunden wurde, nicht mehr der Kommission angehören kann, sollen zur endgültigen Entscheidung der Bürgermeisterei Mainz als Schiedsgericht unterbreitet werden und fügen sich die Unterzeichneten ohne Einrede dieser Entscheidung.

Lettre ouverte

à ceux qui ont désiré des renseignements sur la Anglo-Continental Hotel-Pension Association, dont le siège est à Paris, rue Cambon, 26.

Comme dans toutes les entreprises de même nature, les annonces jouent ici le principal rôle; l'association est le marteau qui les couvre. Il n'y aurait rien à redire à une association, établie sur des bases sérieuses et poursuivant un but analogue; mais le cas qui a été souvent constaté ailleurs se reproduit ici. Dans le désir d'arriver à de prompts résultats, on s'écarte du principe et l'on compromet le succès. En d'autres termes, on ne laisse pas à l'idée le temps de prendre pied; à peine a-t-on semé qu'on voudrait récolter déjà. Celui qui aurait pendant un certain temps assez d'esprit, de sacrifice et de patience pour appliquer justement le principe de l'association, finirait par être largement rémunéré de ses peines. Mais l'exemple de la société de Paris nous apprend de quelle façon on ne doit pas s'y prendre pour atteindre le but.

Il suffit, dans cette société, d'une contribution annuelle de 50 francs pour devenir membre de l'association; en échange, il paraît toutes les semaines une petite annonce dans l'English and American Gazette, et tous les mois l'indication pure et simple du nom de l'hôtel dans The Queen et The Brooklyn Daily Eagle. C'est donc une association et ce n'en est pas une, puisque toute son utilité paraît consister à recueillir le plus d'annonces possible, d'où qu'elles viennent. Or le seul procédé correct serait de

choisir soigneusement les maisons qui pourraient correspondre les unes aux autres, par leur rang et leur clientèle.

En parcourant la liste des soi-disant membres de la susdite Association hôtelière, on voit du premier coup d'œil que les relations entre établissements des différents Etats, villes et localités existent seulement à titre d'exception. Le minimum de la liste démontre à l'évidence que les entrepreneurs ne sont ni partis du vrai point de vue, ni parvenus encore à le saisir.

Comme nous l'avons dit, la désignation de Hotel-Association nous paraît propre à susciter des idées fausses dans l'esprit des voyageurs comme les hôteliers, en effet, sous le nom de cette Association, on suppose un groupe d'établissements dont les prix et les services peuvent répondre aux demandes justifiées des voyageurs, de telle sorte que les clients d'un hôtel puissent devenir ceux d'un autre, sans payer davantage ou être traités plus mal.

Il faudrait, à vrai dire, plusieurs années pour opérer un groupement de cette nature et faire accepter le système par les voyageurs. D'ordinaire on craint aussi l'éventualité d'un insuccès. Plusieurs fois déjà, l'idée a trouvé des promoteurs, mais le défaut de persévérance et peut-être d'encouragement de la part des premiers intéressés, les a fait dévier du principe et manquer le but.

Nous croyons que la Anglo-Continental Hotel-Association poursuit un but louable, mais qu'elle s'égare dans les chemins détournés.

Sehr vernünftige Verfügungen; — auch anderwärts zu empfehlen. In letzter Zeit wurde, wie die „Allg. Verkehrztg.“ berichtet, in württembergischen öffentlichen Blättern wiederholt geklagt über Nichtbeachtung des Rauchverbots in den für Nichtraucher bestimmten Eisenbahnwagen oder Wagenabteilungen, Belästigung der Mitreisenden durch Auflegen der Füße auf die Sitzbänke, ungenügende Reinigung der Personenwagen und über unbefugtes Belegen der Sitzplätze mit Handgepäck. — Die Generaldirektion der württembergischen Staatseisenbahnen hat sich daher der Weisung an die beteiligten Stellen und das Zugbegleitungspersonal veranlasst gesehen, ein besonderes Augenmerk auf diese Vorkommnisse zu richten und darauf hinzuwirken, dass Zuwiderhandlungen gegen die bezüglichen Vorschriften abgestellt und nach Umständen gerügt werden. Hinsichtlich des Rauchens ist besonders auf die Bestimmung der Dienstausweisung für Zugmeister und Schaffner verwiesen worden, wonach nicht erst auf Anrufen von Reisenden gegen Uebertretungen des Rauchverbots in den Abteilungen für Nichtraucher einzuschreiten ist, der Schaffner vielmehr von sich aus Zuwiderhandelnde auf das Verbot zunächst aufmerksam zu machen und, wenn der Aufforderung, das Rauchen zu unterlassen, nicht alsbald Folge geleistet wird, den betreffenden Reisenden auf der nächsten geeigneten Station zur Anzeige zu bringen hat. Es wird hervorgehoben, dass eine strafbare Uebertretung des Verbotes auch dann vorliegen würde, wenn die in der mit Rauchverbot belegten Wagenabteilung mitreisenden Personen — ausdrücklich oder stillschweigend — das Rauchen billigen sollten. Hinsichtlich des Auflegens der Füße auf die Sitzbänke wird auf die Vorschrift hingewiesen, wonach das Fussauflegen nur dann zugelassen ist, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden und eine Beschmutzung der Kissen durch das Auflegen der Füße nicht gedeutet werden darf. Bezüglich der Reinigung der Personenwagen ist verwiesen auf die Vorschriften über die Behandlung der in Dienst gestellten Wagen und es ist noch besonders bemerkt, dass eine gehörige Reinigung der Personenwagen auch die Beseitigung von Staub und Russ auf den Sitzen und Fenstersimsen in sich schliesst. In Bezug auf das Belegen

der Sitzbänke mit Handgepäck ist die allgemeine Zusatzbestimmung zu § 28 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands angeführt, welche vorschreibt: „Jedem Reisenden steht nur der über oder unter seinem Sitzplatz befindliche Raum zur Unterbringung von Handgepäck zur Verfügung; die Sitzplätze dürfen hierzu nicht verwendet werden.“ In letzter Beziehung wird indessen auf § 24 der Verkehrsordnung aufmerksam gemacht, wonach die Belegung des Platzes mit einem Handgepäck bei zeitweiligen Verlassen des Wagens auf einer Zwischenstation gestattet ist.

Elektromagnetische Strassenbahnen. Die Westinghouse-Company in Ost-Pittsburg hat ein System von elektromagnetischen Strassenbahnen erfunden, das die gefährlichen oberirdischen und die allzuteuren unterirdischen Stromführungen vermeidet. Der Präsident der „Institution of Electrical Engineers“ zu London äussert sich darüber wie folgt: Ich habe die in den Werkstätten der Westinghouse-Company zu Ost-Pittsburg befindliche Bahn geprüft, ebenso die mit demselben System ausgerüstete Strassenbahn in Washington. Letztere hat dem öffentlichen Verkehr länger als ein Jahr, vergangenen Winter nicht unterbrochen, gedient. Das Bemerkenswerte dieses Systems besteht darin, dass Leiter, welche konstanten Strom führen, nicht frei liegen, und dass auf diese Weise sowohl die ober- wie unterirdische Stromzuführung fortfällt. An Stelle jener Anordnungen sind seltene Kontaktknöpfe in kurzen Abständen zwischen den Schienen angebracht; diese Knöpfe stehen aber nur so lange mit der Elektrizitätsquelle in Verbindung, als ein Wagen dieselben berührt. Ist der Wagen vorbeigefahren, so sind dieselben stromlos. Das Ganze, was ausser den gewöhnlichen Schienen sichtbar ist, besteht in einer Reihe von eisernen Knöpfen, in Abständen von 4.5 Meter angeordnet, die sich ungefähr 1 Centimeter über den Erdboden erheben. Die elektrischen Kummulatoren, welche die Kontaktknöpfe mit der Leitung in Verbindung setzen, wenn ein Wagen vorbeifährt, befinden sich unter der Erde; sie werden auf elektromagnetische Weise vom Wagen erregt, ohne irgend eine mechanische Einwirkung. Die in Washington gesammelten Erfahrungen beweisen, dass diese Art der Stromzuführung volle Befriedigung gewähren kann. Die Verhältnisse in genannter Stadt sind keineswegs günstig, denn der Schienenweg ist oft sehr nass, und dieses könnte störende Stromverluste verursachen. Die Wagen laufen ausgezeichnet, und nach eingezogenen Erkundigungen ist noch kein Unfall zu verzeichnen gewesen. Die Untersuchung der Mechanik des Kummulators hat mich auch zu der Ueberzeugung gebracht, dass eine Störung des Betriebes nicht so leicht zu befürchten ist. Die Anlagekosten einer Strecke nach dem Westinghouse-System wären ohne Zweifel etwas höher als einer solchen mit oberirdischer Stromzuführung, aber bedeutend niedriger als die, welche die unterirdische erfordern würde.

London. Auf den beiden Londoner Untergrundbahnen wird in Bâle eine lange geforderte Neuerung eingeführt werden, nämlich der elektrische Betrieb, welcher ausschliesslich an Stelle der Dampflokotiven Verwendung finden soll. Wahrscheinlich wird man zur definitiven Ausführung die Stromzuführung durch eine dritte Schiene wählen. Jedermann, der einmal Gelegenheit hatte, die Untergrundbahnen zu benutzen, wird begreifen, welche Erleichterung durch den elektrischen Betrieb den Personen geschaffen wird, welche auf die Benutzung dieser Fahrzeuge angewiesen sind. Die Verkehrszahlen werden jedenfalls eine bedeutende Steigerung erfahren, da jetzt auch solche Leute die Bahn benutzen werden, welche bisher wegen der Rauchbelästigung ein anderes Beförderungsmittel vorgezogen haben. — Man hofft, die Fahrgeschwindigkeit der Züge noch steigern zu können.